

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

020

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt - Unterstützungskassen,
§ 445, § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325
Abs. 1 Satz 1

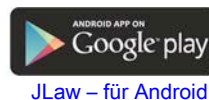
- Leitsätze: 1. Das betriebliche Ruhegeld hat Versorgungs- und Entgeltcharakter und ist in jedem Fall Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag und damit eine besondere Form der Vergütung.
2. Dabei ist es gleichgültig, ob der Arbeitgeber das Versorgungsversprechen bereits bei der Einstellung, im Laufe des Arbeitsverhältnisses oder gegen dessen Ende "zur Belohnung" und "in Anerkennung treuer Dienste" gibt.
3. Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer ohne Vorbehalt bekannt gibt, seine Unterstützungseinrichtung werde bestimmte Versorgungsleistungen gewähren, haftet in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Verkauf einer Forderung auf das Erfüllungsinteresse, wenn die Versorgungseinrichtung die Versorgung ablehnt, ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht (Bestätigung von AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, und AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen).
4. Wenn der Arbeitgeber Altersversorgung durch eine selbständige Versorgungseinrichtung zusagt, kann der Arbeitnehmer im Regelfall seine Ansprüche nur bei dieser und nicht bei dem Arbeitgeber geltend machen. Wenn jedoch der Arbeitgeber in einem Fall, in dem er aufgrund seiner vorbehaltlosen Zusage bei Zahlungsverweigerung der Einrichtung eintreten muß, selbst erklärt, daß die Einrichtung nicht zahle, ist es dem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, in einem gesonderten Prozeß gegen die Unterstützungseinrichtung zu klären, ob ihm dennoch Ansprüche gegen diese zustehen.

Aktenzeichen: 3 AZR 83/70

Urteil des BAG vom 12. Februar 1971 LAG Baden-
Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

020

Verkündet
am 12. Februar 1971

gez. Brandt,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Engel für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1969 - 5 Sa 55/69 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte an den Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1968 eine monatliche Altersfürsorge in Höhe von 30,--DM (in Worten: Dreißig Deutsche Mark) zu zahlen hat Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche des Klägers gegen die Unterstützungskasse für die Vereinigung der Metallarbeiter in Württemberg-Hohenzollern e.V.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene Kläger war vom 7. Januar 1958 bis zum 15. September 1968 als Werkzeugmacher beim Beklagten beschäftigt. Der Beklagte betreibt Modell- und Werkzeugbau.

Am 1. Dezember 1964 erhielt der Kläger vom Beklagten eine "Urkunde über zusätzliche Altersversorgung". Das Wort "Urkunde" bildet in großen roten Buchstaben den Kopf des Schriftstücks, das im übrigen folgenden Wortlaut hat:

"Die Vereinigung der Metallarbeiter in Württemberg-Hohenzollern beschloß in der Versammlung vom 12.2.1951 im Hinblick auf die unzureichenden Alters- und Invalidenrenten die Einführung einer

zusätzlichen Altersfürsorge.

Entsprechend dieses Beschlusses ist der Betriebsangehörige

Herr K P

durch die dem vorstehend benannten Verband als Mitglied angeschlossene

Firma O D , Modell- und Werkzeugbau,
W /

in Anerkennung der meinem Unternehmen geleisteten Dienste und unter der Voraussetzung, daß er mir weiterhin die Treue hält, bei dieser Unterstützungskasse seit dem 1.1.1965 angemeldet. Entsprechende Beiträge für den Obengenannten werden durch mich laufend entrichtet.

Grundbedingung für eine zusätzliche Altersfürsorge ist die 10-jährige Betriebszugehörigkeit zu dem den Antrag stellenden Betrieb.

Die Rechtsansprüche sind durch besondere Bestimmungen des Verbandes sichergestellt.

Grundsätzlich tritt die Altersfürsorge mit dem 65. Lebensjahr in Kraft, jedoch auch früher, wenn von der Berufsgenossenschaft und Invalidenversicherung Unterstützungen bezahlt werden und der Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

Als monatliche Unterstützungsbeihilfe ist der Betrag von DM 30,-- vorgesehen. Diese kann jedoch unter Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

- 3 -



und eines eventuellen Notstandes durch Beschluß der Kommission erhöht werden.

W , den 1. Dezember 1964

O D
Modell- u. Werkzeugbau
W
gez. D "

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres trat der Kläger am 15. September 1968 in den Ruhestand. Aufgrund der "Urkunde" verlangt er mit der Klage von dem Beklagten eine monatliche Altersrente von 30,--DM rückwirkend seit dem 1. Oktober 1968.

Der Beklagte wehrt sich gegen die Klageforderung. Zur Begründung beruft er sich auf die Satzung der Unterstützungskasse für die Vereinigung der Modell- u. Werkzeugbauer in Württemberg und Hohenzollern e.V.; diese war dem Kläger nicht ausgehändigt worden. Voraussetzung der Zahlung sei, so trägt der Beklagte vor, daß der Begünstigte vom Tage der Meldung bei der Kasse an gerechnet eine zehnjährige Betriebszugehörigkeit aufzuweisen und der Arbeitgeber während dieser zehn Jahre für ihn Beiträge an die Kasse abgeführt habe. Der Kläger sei aber nur vom 1. Januar 1965 bis zum 15. September 1968 bei der Kasse gemeldet gewesen. Es habe dem Kläger freigestanden, noch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus bei ihm weiterzuarbeiten und so die vorausgesetzten zehn Jahre zu erfüllen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Da die Unterstützungskasse die Zahlung verweigert, ist der Beklagte aufgrund der von ihm ausgestellten



"Urkunde" verpflichtet, die zugesagte Rente zu zahlen.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Ein Arbeitgeber, der seinem Arbeitnehmer ohne Vorbehalt bekannt gibt, seine Unterstützungseinrichtung werde bestimmte Versorgungsleistungen gewähren, haftet in entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Verkauf einer Forderung auf das Erfüllungsinteresse, wenn die Versorgungseinrichtung die Versorgung ablehnt, ohne Rücksicht darauf, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht (§§ 445, 437 Abs. 1, 440 Abs. 1, 325 Abs. 1 Satz 1 BGB). Durch die vorbehaltlose Mitteilung erweckt der Arbeitgeber in dem Arbeitnehmer das Vertrauen, er werde ihm die Altersversorgung durch die Versorgungseinrichtung mit Sicherheit verschaffen und die Versorgung werde keinen Schwierigkeiten aus Satzung und Versorgungsrichtlinien begegnen; dieses Vertrauen darf er nicht enttäuschen. Der Arbeitgeber muß deshalb bei Leistungsverweigerung durch die Kasse selbst eintreten, wenn er nicht - wie dies in der Regel der Fall sein wird - durch einen entsprechenden Vorbehalt deutlich zum Ausdruck gebracht hat, daß der Arbeitnehmer die Versorgung nur nach Maßgabe der Kassensatzung oder der für die Kasse maßgeblichen Richtlinien und nur unter den dort festgelegten Voraussetzungen erwarten kann. (Urteile des Senats vom 27. Juni 1969, AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen [zu I 2 der Gründe], und vom 25. Juli 1969, AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu 3 a der Gründe].) An dieser Rechtsprechung, auf die verwiesen wird, hält der Senat fest.
2. Die hiernach für den Klageanspruch zu stellenden Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht bejaht.
 - a) Der Kläger durfte die "Urkunde" als uneingeschränkte Versorgungszusage auffassen.



Schon die Feierlichkeit der "Urkunde", die ihm "in Anerkennung der dem Unternehmen geleisteten Dienste" überreicht wurde, mußte bei dem Kläger den Eindruck hervorrufen, daß er mit der Beihilfe von 30,--DM monatlich fest rechnen könne. Die einzige Voraussetzung, die in der Zusage genannt wird, ist die der zehnjährigen Betriebszugehörigkeit; diese Voraussetzung erfüllt der Kläger. Davon, daß zehn Jahre erst vom Datum der Anmeldung an rechnen sollen, ist keine Rede. Die Zusage konnte auch garnicht so gemeint sein. Einerseits ist vorgesehen, daß die Altersbeihilfe grundsätzlich "mit dem 65. Lebensjahr" einsetzt; andererseits heißt es, daß der - 1903 geborene - Kläger seit dem 1. Januar 1965 bei der Kasse angemeldet wurde. Von diesem Tage an hatte der Kläger bis zur Altersgrenze nur noch weniger als vier Jahre vor sich. Der Beklagte hätte mithin eine Versorgungszusage erteilt, deren Voraussetzungen der Kläger bei normalem Ablauf seines Berufslebens überhaupt nicht erfüllen konnte, wäre die heutige Auslegung des Beklagten richtig.

Die Zusage enthält auch keinerlei Vorbehalt. Im Gegenteil wird zwar die Möglichkeit einer Erhöhung der Beihilfe, aber nicht die einer Kürzung oder gar Streichung erwähnt. Daß die Satzung der Kasse den Rechtsanspruch ausschließt, kann dem Kläger nicht entgegengehalten werden, weil er die Satzung nicht erhalten hat. In der Urkunde wird zusätzlich noch gesagt, daß die Rechtsansprüche durch besondere Bestimmungen des Verbandes sichergestellt seien, eine Klausel, deren Bedeutung nicht ohne weiteres erkennbar ist, die aber jedenfalls in dem Kläger den Eindruck verstärken mußte, daß die Altersrente gesichert sei. Im übrigen ist höchst zweifelhaft, ob der Ausschluß des Rechtsanspruchs, selbst wenn er dem Kläger mitgeteilt worden wäre, die



Leistungsverweigerung rechtfertigen könnte (vgl. BAG AP Nr. 96 zu § 242 BGB Ruhegehalt; AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 2 der Gründe], zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Der Kläger konnte allenfalls der "Urkunde" entnehmen, daß die Zahlungen durch die Unterstützungskasse geleistet werden sollten. Über die Bedeutung dieser Kasse im einzelnen wurde der Kläger jedoch nicht unterrichtet. Den Zusatz, daß der Beklagte die entsprechenden Beiträge entrichte, konnte der Kläger vielmehr so verstehen, daß alles, was von der Kasse aus erforderlich sein mochte, durch den Beklagten geregelt werde.

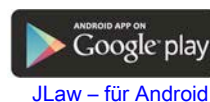
b) Die Revision erhebt gegen die Auslegung der "Urkunde" auch keine Bedenken. Sie meint aber, die Vorschriften über den Forderungskauf nach der zu 1) erwähnten Rechtsprechung des Senats seien auf das Versprechen einer Versorgung durch eine rechtlich selbständige Einrichtung im Rahmen eines Arbeitsvertrages nicht schlechthin anzuwenden. Diese Vorschriften paßten, wenn der Arbeitnehmer im Vertrauen auf die Altersversorgung bei dem Arbeitgeber gearbeitet habe und deshalb die Versorgungszusage als Teil seines Arbeitslohnes und als Entgelt für sein Verbleiben im Betrieb habe auffassen können. Der Fall des Klägers werde jedoch nicht von dem Normzweck und der Interessenlage der §§ 445, 437 Abs. 1, 440 Abs. 1, 325 Abs. 1 Satz 1 BGB erfaßt, weil hier kein besonderer Vertrauenstatbestand entstanden sei, der eine Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers auslösen könne. Der Kläger, dem im Alter von 61 Jahren nach sechs-jähriger Beschäftigung die Urkunde über die zusätzliche Altersversorgung überreicht worden sei, hätte die Versorgungsanswartschaft nach der Meinung der Revision nur dann "erkauft", wenn er das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Inaussichtstellung einer zusätzlichen Versorgung



eingegangen wäre, oder wenn er aus diesem Grunde von einem anderenfalls beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel Abstand genommen oder sich nicht um eine andere Altersversorgung gekümmert hätte. Da dem nicht so sei, stehe der Fall des Klägers einer Schenkung näher als einem Kauf.

Diese Auffassung der Revision ist nicht richtig. Das zusätzliche Ruhegeld, das der Arbeitgeber unmittelbar oder durch eine Versorgungseinrichtung seinem früheren Arbeitnehmer zukommen läßt, hat Versorgungs- und Entgeltcharakter. Je nach Lage des Falles kann das eine oder das andere Element stärker ausgeprägt sein. Das betriebliche Ruhegeld ist aber in jedem Fall Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag und damit auch eine besondere Form der Vergütung (BAG AP Nr. 141 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 3]; AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu I 2 der Gründe]; ebenso BVerfG 29, 104 [114] = AP Nr. 1 zu § 6 a EStG [zu C I 2a, Bl. 4]; vgl. auch BVerfG 21, 329 [344 f.] = AP Nr. 100 zu Art. 3 GG [zu B II 2a, Bl. 6], wo das Bundesverfassungsgericht die Besoldung und Versorgung des Beamten - im Gegensatz zur Sozialhilfe des Staates - auf eine Stufe stellt). Folglich ist die Zusage einer Altersversorgung durch eine rechtlich selbständige Einrichtung ein entgeltliches Versprechen des Arbeitgebers, seinem Arbeitnehmer eine Forderung gegen die Einrichtung zu verschaffen. Für solche Tatbestände verweist § 445 BGB auf die §§ 433 bis 444 BGB (vgl. Weitnauer und von Arnim, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - VBL [zu II 3]).

Dabei ist es gleichgültig, ob der Arbeitgeber das Versorgungsversprechen bereits bei der Einstellung, im Laufe des Arbeitsverhältnisses oder - wie hier - gegen dessen Ende "zur Belohnung" und "in Anerkennung treuer Dienste" gibt. Alle Fälle sind nach den genannten Vor-



schriften gleich zu behandeln, weil das Versorgungsversprechen stets Dienste vergütet, die entweder erst erbracht werden sollen oder die bereits erbracht sind.

Es spielt auch keine Rolle, ob der Arbeitnehmer im Vertrauen auf die Versorgungszusage andere Möglichkeiten ausgeschlagen hat oder ob ihm - wie dies beim Kläger der Fall gewesen sein mag - in Anbetracht seines Alters oder aus sonstigen Gründen andere Möglichkeiten ohnehin nicht offen standen; der Arbeitgeber hat nach § 325 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht lediglich den Vertrauensschaden zu ersetzen, sondern Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Die Spezialvorschriften der §§ 445, 437 Abs. 1, 440 Abs. 1, 325 Abs. 1 Satz 1 BGB schließen die Anwendung des § 307 BGB aus, der denjenigen, der aus Verschulden beim Vertragsschluß über eine unmögliche Leistung haftet, nur für das Vertrauensinteresse eintreten läßt. Zudem wäre eine andere Behandlung solcher Arbeitnehmer, die erst im vorgerückten Alter eine Versorgungszusage erhalten, sozial unerträglich.

3. Der Beklagte kann den Kläger auch nicht darauf verweisen, er möge seine Zahlungsansprüche bei der Kasse durchsetzen.

Es ist zwar im Regelfall richtig, daß dann, wenn der Arbeitgeber Altersversorgung durch eine selbständige Versorgungseinrichtung zusagt, der Arbeitnehmer seine Ansprüche nur bei dieser und nicht bei dem Arbeitgeber geltend machen kann (Urteile des Senats vom 31. Mai 1968, BAG 21, 46 [49] = AP Nr. 127 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu A 1 der Gründe] und vom 25. Juli 1969, AP Nr. 2 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Unterstützungskassen [zu 5 der Gründe]). Anders ist es aber dann, wenn der Arbeitgeber in einem Fall, in dem er aufgrund seiner vorbehaltlosen Zusage bei Zahlungsverweigerung durch die Einrichtung eintreten muß, selbst erklärt, daß die Einrichtung nicht zahle. In einem solchen Fall ist es dem Arbeitnehmer nicht zuzumuten, in einem



gesonderten Prozeß gegen die Unterstützungseinrichtung zu klären, ob ihm dennoch Ansprüche gegen diese zustehen.

Dies hat der Senat in dem eben erwähnten Urteil vom 25. Juli 1969 für den Fall ausgesprochen, daß der Arbeitgeber und die Versorgungseinrichtung eng miteinander verflochten sind und der Arbeitgeber die Einrichtung beherrscht. Hier kann nichts anderes gelten. Die Unterstützungskasse für die Vereinigung der ~~Mechanischen Arbeiter~~ in Württemberg und Hohenzollern e.V. ist eine überbetriebliche Einrichtung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, dem der Beklagte als Mitglied angehört. Aufgrund seiner vereinsrechtlichen Stellung ist der Beklagte weit besser als der Kläger in der Lage, einen Streit über die Leistungsverpflichtung der Kasse mit dieser auszutragen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie man in derartigen Fällen die Rechtsbeziehungen zwischen der Einrichtung und dem Arbeitnehmer beurteilt, ob man annimmt, die Rechte des Arbeitnehmers seien begründet in einem zwischen Arbeitgeber und Einrichtung zu dessen Gunsten abgeschlossenen Vertrag (§ 328 Abs. 1 BGB), in unechten Satzungsbestimmungen oder in einem durch die Einrichtung geschaffenen oder jedenfalls geduldeten Vertrauensstatbestand (vgl. das oben erwähnte Urteil vom 31. Mai 1968 [zu B I der Gründe 7]). In jedem Fall steht der Kläger außerhalb der Kasse. Er kennt weder deren Praxis noch die in den Organen der Einrichtung sitzenden Vertreter; er hat auf die Entscheidungen keinen Einfluß, zumal er nur Leistungsempfänger oder -Anwärter, aber nicht Geldgeber ist. Dies ist praktisch eine wesentlich schwächere Stellung als die des Beklagten als Mitglied.

Es kommt hinzu, daß der Kläger als Rentner auf seine Versorgungsbezüge angewiesen ist und daß man ihm, auch mit Rücksicht auf sein Alter, nicht zumuten kann, das Ende eines unter Umständen langwierigen Prozesses



abzuwarten. Deshalb muß der Beklagte aufgrund seiner Einstandspflicht die Versorgungsleistungen übernehmen, und es bleibt ihm überlassen, sich mit der Kasse auseinanderzusetzen.

4. Nach allem ist der Klageantrag begründet, so daß die Revision zurückzuweisen war. Nach dem Gesamtsinn des Parteivortrags verlangt der Beklagte vorsorglich für den Fall seiner Verurteilung Abtretung etwaiger Versorgungsansprüche des Klägers gegen die Kasse. Dem war durch entsprechende Änderung des vorinstanzlichen Tenors Rechnung zu tragen.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Thomas

Helmschrott

Engel

